Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 8119.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 235. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 9. April 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

In dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865. wird der §. 235., wie nachstehend angegeben, abgeändert:

§. 235 a.

Durch einen von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe gefaßten Beschluß kann, soweit nicht vertragsmäßige Verabredungen entgegenstehen, jede bereits bestehende Gewerkschaft sich denjenigen Bestimmungen des vierten Titels, welche nach §. 227. auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterwerfen und insbesondere die Zahl der Kuxe auf Einhundert oder Eintausend mit der Wirkung bestimmen, daß die neuen Kuxe die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Stehen der vorbezeichneten Eintheilung außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen, so kann mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ausnahmsweise eine andere Zahl der Kuxe bestimmt werden.

§. 235 b.

Der Beschluß der Gewerkschaft unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Das Protokoll über die Gewerkenversammlung, in welcher der Beschluß gefaßt wird, ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung dem Oberbergamte einzureichen. Wo die Einrichtung des Hypothekenwesens es gestattet, hat die Hypothekenbehörde den Beschluß auf Grund einer Ausfertigung des

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1873.

des Protokolls im Hypothekenbuche zu vermerken und dem Oberbergamte eine beglaubigte Abschrift des Vermerks mitzutheilen. Die Löschung des Vermerks erfolgt auf Antrag des Oberbergamts.

§. 235 c.

Wenn auf gewerkschaftlichen Antheilen Privilegien des Rheinischen Rechts oder Hypotheken haften, so wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses, insbesondere die Zahl der neuen Kuxe durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche oder aus den Rheinischen Hypothekenregistern ersichtlichen Berechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Beschlusse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden nachstehenden Paragraphen bekannt gemacht.

In jedem Falle erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 235 d.

Die privilegirten Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie die Hypothekengläubiger können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur ihres Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage geltend gemacht und binnen derselben drei Monate muß dem Oberbergamte die erfolgte Klageanstellung nachgewiesen werden. Der eingeklagte Anspruch muß unausgesetzt gerichtlich weiter verfolgt werden. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust des Rechts nach sich.

§. 235 e.

Sind privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts oder Hypothekengläubiger nicht vorhanden, oder haben dieselben von dem ihnen beigelegten Recht, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht, oder sind deren Rechte nach den vorstehenden Bestimmungen oder im Wege der gütlichen Einigung erledigt, so hat das Oberbergamt den Beschluß zu bestätigen und die erfolgte Bestätigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, bekannt zu machen.

§. 235 f.

Privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, sowie Hypothekengläubiger, deren Privilegium oder Realrecht erst nach dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung des Beschlusses enthaltenden Amtsblattes, beziehungsweise nach der Eintragung des Vermerkes über den Beschluß im Hypothekenbuche entstanden ist, sind den rechtlichen Folgen des Beschlusses ohne Weiteres unterworfen.

§. 235 g.

§. 235 g.

Bleiben bei der neuen Eintheilung überschießende Kuxtheile zurück, so erfolgt nach geschehener Zusammenlegung zu ganzen Kuxen auf Grund des bestätigten Beschlusses die nothwendige Subhastation derselben auf Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes durch den zuständigen Richter, insofern nicht die an den überschießenden Kuxtheilen betheiligten Gewerken über die anderweitige Zusammenlegung dieser Kuxtheile ein Uebereinkommen getroffen und der Gewerkschaft vorgelegt haben. Mit der Subhastation erlöschen alle Privilegien des Rheinischen Rechts, Realrechte und Hypotheken, welche auf den überschießenden Kuxtheilen haften.

Die Kosten der Subhastation fallen der Gewerkschaft zur Last.

Artikel II.

Die in den bisherigen Gesetzen geschehene Hinweisung auf den §. 235. des Allgemeinen Berggesetzes bezieht sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamecke.

(Nr. 8120.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1873., betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. Mts. will Ich hierdurch unter Abänderung Meines Erlasses vom 13. Juni 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 583.) genehmigen, daß das in Gemäßheit desselben für den Regierungsbezirk Kassel einzurichtende Konsistorium seinen Sitz in Kassel erhalte.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und haben Sie wegen Ausführung desselben das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 24. April 1873.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke des Bielower Bruches, Kreis Kosten, vom 24. Februar 1873. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 15. S. 121. bis 123., ausgegeben den 10. April 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 10. März 1873. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Brieg zum Betrage von 400,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 17. S. 101. bis 103., ausgegeben den 25. April 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).